

LUTHERSTADT EISLEBEN INFO



AMTSBLATT



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER LUTHERSTADT EISLEBEN

mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Helfta, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode



unesco

Luthergedenkstätten
in Eisleben
Weiterbe seit 1996

Jahrgang 32

Eisleben

Nummer 06

06. Juli 2022



Alles Gute zum Schulanfang

Bürgerinformation Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben

Postanschrift: Postfach 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben + Paketanschrift: Markt 01, 06295 Lutherstadt Eisleben

Website: www.eisleben.eu

E-Mail: kontakt@lutherstadt-eisleben.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters (Rathaus, Markt 1)

nach Vereinbarung (Tel.: 03475 - 655 - 101)

Sprechzeiten der gesamten Stadtverwaltung

Personenstandswesen / Standesamt, Gleichstellung, Beteiligungsmanagement, Datenschutzkoordinator, Wirtschaft / Schule / Jugend / Sport und Fördermittelkoordination, Kultur / Öffentlichkeitsarbeit / Städtepartnerschaft, Vergabestelle und Stadtarchiv

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

Sprechzeiten des Bürgerzentrums

Katharinenstift, Sangerhäuser Straße 12 / 13

Einwohnermeldewesen / Ordnungsangelegenheiten

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

jeden 1. Samstag im Monat (09.00 – 11.00 Uhr)

Gewerbe, Wohngeld / Bußgeld-Außendienst

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Besuchszeiten Stadtbibliothek Lutherstadt Eisleben

Katharinenstift, Sangerhäuser Straße 14

Telefon: 03475 - 655 176

Montag	12:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen

jeden 1. Samstag im Monat (09.00 – 11.00 Uhr)

Sprechzeiten Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben, Wiesenweg 2

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Friedhofsverwaltung

Magdeburger Str. 7b:

Telefon: 03475 - 60 25 97

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten Eigenbetrieb

Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben, Grabenstraße 20

Telefon: 03475 - 7 119 787

Dienstag	09:00 - 11:30 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 - 11:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Wichtige Telefonnummern und Adressen:

Telefonzentrale	Vorwahl 03475	655 - 0
Bürgermeister Carsten Staub (Rathaus, Markt 1)		655 - 101
Büro des Bürgermeisters (Rathaus, Markt 1)		655 - 102
Wirtschaft / Schule / Jugend / Sport und Fördermittelkoordination (Münzstraße 10)		655 - 500
Kultur, Öffentlichkeitsarbeit, Städtepartnerschaft (Sangerhäuser Str. 12/13)		655 - 600
Rechnungsprüfungsamt (Münzstraße 10)		655 - 145
Beteiligungsmanagement (Rathaus, Markt 1)		655 - 143
Gleichstellung (Rathaus, Markt 1)		655 - 118
Pressearbeit / Amtsblatt (Sangerhäuser Str. 12/13)		655 - 141
<u>Fachbereich Zentrale Dienste / Ordnung und Sicherheit - Leiter</u> (Rathaus, Markt 1)		655 - 160
* Büro des Stadtrates (Rathaus, Markt 1)		655 - 117
* Poststelle / Fundbüro (Rathaus, Markt 1)		655 - 124
* Rechtsangelegenheiten (Rathaus, Markt 1)		655 - 105
* Personal (Rathaus, Markt 1)		655 - 130
* Organisation / Datenschutzkoordination (Rathaus, Markt 1)		655 - 113
* Allgemeine Verwaltung (Rathaus, Markt 01)		655 - 118
* EDV (Rathaus, Markt 1)		655 - 123
* Bibliothek (Sangerhäuser Straße 14)		655 - 176
* Stadtarchiv (Andreaskirchplatz 10)		60 21 39
* Allgemeine Ordnungsangelegenheiten / Feuerwehr (Sangerhäuser Straße 12 /13)		655 - 320
* Örtliche Erhebungsstelle (Zensus) (Sangerhäuser Straße 12 /13)		655 - 361
* Einwohnermeldewesen (Sangerhäuser Straße 12 /13)		655 - 303 / 306
* Gewerbe / Wohngeld (Sangerhäuser Straße 12 /13)		655 - 330
* Personenstandswesen / Standesamt (Rathaus, Markt 01)		655 - 307
* Bußgeldstelle (Sangerhäuser Straße 12 /13)		655 - 324
* Verkehrsangelegenheiten (Sangerhäuser Straße 12 /13)		655 - 321
<u>Fachbereich Finanzen - Leiter</u> (Münzstraße 10)		655 - 200
* Anlagen- und Finanzbuchhaltung (Münzstraße 10)		655 - 213
* Stadtkasse (Münzstraße 10)		655 - 211
* Steuern/ Abgaben (Münzstraße 10)		655 - 216
<u>Fachbereich Kommunalentwicklung / Bau - Leiter</u> (Klosterstraße 23)		655 - 731
* Gebäudemanagement (Klosterstraße 23)		655 - 767
* Liegenschaften (Klosterstraße 23)		655 - 700
* Stadtplanung / -sanierung (Klosterstraße 23)		655 - 751
* Tiefbau (Klosterstraße 23)		655 - 711
<u>Eigenbetriebe</u>		
* EB Betriebshof (Wiesenweg 2)		92 56 20
* EB Märkte (Wiesenweg 1)		63 39 70
* EB Bäder (Wiesenweg 1) Schwimmhalle (Friedensstr. 13)		63 39 75 60 21 73
Freibad (Landwehr 9)		60 24 40
* EB Kinder- u. Jugendhaus „Am Wolfstor“ (Am Wolfstor 13)		60 22 32
* EB Kindertageseinrichtungen (Grabenstraße 20)		7 119 787

Sprechzeiten der Schiedsstellen der Lutherstadt Eisleben

(Rathaus, Markt 1) Telefon nur während der Sprechzeiten

	655 - 180
Schiedsstelle Süd - 1. Montag im Monat	17:00 - 18.00 Uhr
Schiedsstelle Nord - 1. Mittwoch im Monat	17:00 - 18.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen der Lutherstadt Eisleben

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 21.6.2022
Beschlüsse des Hauptausschusses der Lutherstadt Eisleben am 31.5.2022
Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses der Lutherstadt Eisleben am 16.05.2022
Beschlüsse des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen am 2.6.2022
Beschlüsse des Ortschaftsrates Hedersleben am 29.3.2022
Beschlüsse des Ortschaftsrates Helfta am 2.5.2022
Beschlüsse des Ortschaftsrates Rothenschirnbach am 11.5.2022
Beschlüsse des Ortschaftsrates Bischofrode am 12.5.2022
Beschlüsse des Ortschaftsrates Burgsdorf am 18.5.2022
Beschlüsse des Ortschaftsrates Wolferode am 25.5.2022
Beschlüsse des Ortschaftsrates Unterrißdorf am 8.6.2022
Beschlüsse des Ortschaftsrates Polleben am 9.6.2022
Beschlüsse des Ortschaftsrates Schmalzerode am 16.6.2022

Bekanntmachungen der Verwaltung

Schließung des Einwohnermeldeamtes
Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG)
Satzung der Lutherstadt Eisleben über den Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Hans-Seidel-Schacht“
Satzung der Lutherstadt Eisleben über den Bebauungsplan Nr. 28 „Wohnbebauung Hackebornstraße“ in der Ortschaft Helfta
Widmungsverfügung „Teilfläche Hallesche Straße 93 in Helfta“
Entwidmungsverfügung „Teilbereich Verkehrsfläche Goethestraße in Helfta“

Satzungen, Entgeltordnungen und Richtlinien

Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus "Am Wolfstor"
Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben
Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben
Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben
Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben
5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Bäder der Lutherstadt Eisleben

Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände

Abwasserzweckverband „Eisleben – Süßer See“ informiert! (Niederschlagswassergebührensatzung)

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 21.6.2022

Beschluss Nr. 19/487/22

Zur Niederschrift vom 10.05.2022 gab es keine Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge. Die Niederschrift ist damit beschlossen.

Beschluss Nr. 19/488/22

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben stellt fest, dass Herr Bernd Mackowiak sein Mandat im Stadtrat verloren hat, da er nicht mehr Bürger der Lutherstadt Eisleben ist.

Beschluss Nr. 19/489/22

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, Herrn Lothar Kliche als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Volkstedt und Ehrenbeamten auf Zeit abuberufen. Die Abberufung erfolgt mit Wirkung vom 31.08.2022.

Beschluss Nr. 19/490/22

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, Herrn Renè Ruske als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr

Volkstedt zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt für 6 Jahre mit Wirkung vom 01.09.2022.

Beschluss Nr. 19/491/22

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, Herrn Lukas Kettner als stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Volkstedt zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt für 6 Jahre mit Wirkung vom 01.09.2022.

Beschluss Nr. 19/492/22

Betriebssatzungen/Änderungsantrag der CDU/FDP Fraktion zu allen Betriebssatzungen. In alle Betriebssatzungen wird folgende Formulierung an passender Stelle eingefügt: „An Bewerbungsgesprächen haben die Mitglieder des Betriebsausschusses das Recht zur Teilnahme. Sie sind mit den Bewerbern zu laden.“

Beschluss Nr. 19/493/22

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

Märkte der Lutherstadt Eisleben.

Beschluss Nr. 19/494/22

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betriebshof

Beschluss Nr. 19/495/22

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bäder

Beschluss Nr. 19/496/22

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen

Beschluss Nr. 19/497/22

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus "Am Wolfstor"

Beschluss Nr. 19/498/22

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Bäder der Lutherstadt Eisleben

Beschluss Nr. 19/499/22

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der während der erneuten förmlichen öffentlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark Hans-Seidel-Schacht“ auf der Fläche der Gemarkung Eisleben, Flur 2, Flurstück 1/12 der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom September 2021, gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit, die Anregungen vorgebracht haben, das Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

Beschluss Nr. 19/500/22

Der Stadtrat beschließt den Abschluss eines Durchführungs- und Erschließungsvertrages gemäß § 12 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Solarpark Hans-Seidel-Schacht" in der Lutherstadt Eisleben zwischen der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben und dem Vorhabenträger der Envalue GmbH. Der Bürgermeister wird beauftragt, als Vertreter der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, den o.g. Vertrag zu unterzeichnen.

Beschluss Nr. 19/501/22

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt auf der Grundlage des Abwägungsbeschlusses vom 21.06.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Hans-Seidel-Schacht“ auf der Fläche der Gemarkung Eisleben, Flur 2, Flurstück 1/12 der Lutherstadt Eisleben gemäß § 10 BauGB als Satzung. Bestandteil der Satzung sind die Planzeichnung mit

Textlichen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan mit Vorhabenbeschreibung sowie Begründung, Untersuchung des Abdeckmaterials, Eingriffs-Ausgleichs-Plan sowie Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Begehungsprotokoll zur PVA Hans-Seidel-Schacht vom 04.08.2021. Die Begründung wird gebilligt. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss Nr. 19/502/22

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wohnbebauung Hackebornstraße“ auf den Flächen der Gemarkung Helfta, Flur 21, 213/2 (Teilfläche), 353/212, 354/212, 1388, 1389, 1390 und 1391 in der Ortschaft Helfta der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom November 2021 gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit, die Anregungen vorgebracht haben, das Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe mitzuteilen

Beschluss Nr. 19/503/22

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt auf der Grundlage des Abwägungsbeschlusses vom 21.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 28 „Wohnbebauung Hackebornstraße“ auf den Flächen der Gemarkung Helfta, Flur 21, Flurstücke 213/2 (Teilfläche), 353/212, 354/212, 1388, 1389, 1390 und 1391 in der Ortschaft Helfta der Lutherstadt Eisleben gemäß § 10 BauGB als Satzung. Bestandteil der Satzung sind die Planzeichnung mit den Textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Die Begründung wird gebilligt. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss Nr. 19/504/22

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH zu.

Beschluss Nr. 19/505/22

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt das Garagenentwicklungskonzept der Lutherstadt Eisleben als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch.

Beschluss Nr. 19/506/22

Der Stadtrat beschließt die Umsetzung zur Errichtung eines neuen Waschplatzes für straßentechnische Maschinen in der Karl-Fischer-Str. neben dem Sportplatz.

Beschluss Nr. 19/507/22

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Erweiterung / Anpassung des Beschlusses 13/373/21 des Stadtrates vom 20.07.2021 zur Vergabe der Bauleistung zur Umsetzung der Fördermaßnahme - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung (Zuwendungsrichtlinie Brandschutz - ZuwRL BrSch) - für den Ersatzneubau des Feuerwehrgerätehauses Volkstedt Los 05 - Tischlerarbeiten.

Beschluss Nr. 19/508/2

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe zum Kauf von 2 Mehrzwecktraktoren mit Streuer und Räumschild für die Ortschaften der Lutherstadt Eisleben und erteilt dem Bieter Nr. 1(Deppe und Stücker GmbH) den Zuschlag.

Hauptausschuss 31.05.22

Beschluss Nr. HA18/84/22

Zur Niederschrift vom 19.04.22 gab es keine Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge. Die Niederschrift ist damit beschlossen..

Beschluss Nr. HA18/85/22

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Verteilung der Mittel an soziale Vereine und Verbände für das Jahr 2022 entsprechend der in der Anlagen beigefügten Liste. Die beigefügte Liste ist fester Bestandteil des Beschlusses. (siehe unten - Red.)

Beschluss Nr. HA18/86/22

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe und Auftragserteilung der Lieferung von 6 Laptopklassensätzen an den Bieter E 1 (CSWGmbH Lutherstadt Eisleben).

Beschluss Nr. HA18/87/22

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben ermächtigt den Bürgermeister, Herrn Carsten Staub zur Bestellung von 14 interaktiven Tafeln bei der Kommunalen IT-Union (KITU)

Beschluss Nr. HA18/88/22

Grundstücksangelegenheit

Liste Zuschüsse 2022 - bis 06.05.2022

Zuschüsse Vereine und Verbände 2022

Lfd. Nr.	Verein	Verwendungszweck	Auszahlungssumme
1	Natur- und Heimatfreunde Unterrißdorf e.V.	Behindertengerechter Umbau einer vorhandenen Toiletten im DGHaus Unterrißdorf	420,00
2	KAV Mansfelder Land e.V.	1. Durchführung eines Kinder- und Jugendwettkampfes (Turnier) 2. Durchführung eines Trainingslagers im Nachwuchsbereich	840,00
3	Heimatverein Polleben e.V., Frau Putzas	Ehrung von engagierten, ehrenamtlich tätigen Bürgern im Rahmen der Festveranstaltung 860 J. Polleben	210,00
4	Kultur- & Förderverein Schmalzerode n.e.V.	Reparieren von Sitzraufen und Pavillions, Außenanlage im Sport- und Freizeitzentrum Schmalzerode	672,00
5	Armrestling L.E. e.V. Lutherstadt Eisleben	Durchführung verschiedener Cups, Turniere, Camps zzgl. Anschaffung von Werbemitteln	382,20
6	Mehrgenerationenhaus „Sternschnuppe“ Kinderschutzbund Mansfeld-Südharz e.V.	Ankauf von Sonnenschirm, Schirmständer und Schirmhülle	85,65
7	Friederike Meyer, Regionalchor Lutherstadt Eisleben	Unterstützung bei der Durchführung von Konzerten	63,00
8	Mansfelder Geschichts- und Heimatverein e.V.	Ausrichtung wissenschaftliche Tagung über Cyriakus Spangenberg	420,00
9	Verein der Freunde und Förderer der FFW LE	Ausrichtung Jugendzeltlager 08/2022 in Eisleben mit Ausflügen	420,00
10	Fanfarenzug BUSG Eisleben	Anschaffung Taschen für Fanfaren	48,72
11	DLRG Eisleben / Mansfelder Seekreis e.V.	Anschaffung von Tauchutensilien, Vakuummatratze, Fernglas	149,71
12	Heimatverein Rohnetal e.V. / Osterhausen	m Rahmen des Jubiläums 1250 Jahre Ost und Veröffentlichung ierhausen Erarbeitung ei'ner Ausstellung/Chronik	315,00
13	Förderverein Freiwillige Feuerwehr Helfta	Gemeinsames Zeltlager mit der Jugendfeuerwehr Helfta und der Jugendfeuerwehr der Partnerstadt Memmingen	546,00
14	Städtischer Singverein Eisleben	Anschaffung von Chormappen	189,00

Beschlüsse Stadtentwicklungsausschuss Sitzung am 16.05.2022

STE29/31/22

Genehmigung der Niederschrift vom 14.03.2022

STE29/32/22

Genehmigung der Niederschrift vom 28.03.2022

STE29/33/22

Genehmigung der Niederschrift vom 19.04.2022

Beschlüsse Eigenbetrieb Betriebsausschuss Kindertageseinrichtungen Sitzung vom 02.06.2022

Kita24/170/22

Genehmigung der Niederschrift vom 21.04.2022

Kita24/171/22 - Kita24/175/22

Personalangelegenheiten

Kita24/176/22

Änderung Tagesordnung

Kita24/177/22

Betriebsordnung für den Eigenbetrieb Kindertages-
einrichtungen

Beschlüsse Hedersleben Sitzung vom 29.03.2022

HED/23/2022

Genehmigung der Niederschrift vom 25.01.2022

HED/24/2022

Zuschüsse Vereine laut Gebietsänderungsvereinbarung
für das Jahr 2022

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Hedersleben beschließt
folgende Verteilung der Zuschüsse an Vereine für das
Jahr 2022 laut Gebietsänderungsvereinbarung:

Verein	Antrag vom/Posteingang	beantragte Höhe des Zuschusses	festgelegte Höhe des Zuschusses
Förderverein der Fw	11.12.2021	950,00 €	600,00 €
Kirchbauverein e. V.	25.11.2021	2.200,00 €	1.900,00 €
Heimat- und Kulturverein e. V.	17.12.2021	4.300,00 €	3.800,00 €
Förderverein Fw Oberrißdorf	19.01.2022	500,00 €	400,00 €
Frauenverein Oberrißdorf	27.12.2021	1.610,00 €	1.320,00 €
Kleingartenverein "Wiesengrund"			
Gesamt:		9.060,00 €	8.020,00 €

Beschlüsse des Ortschaftsrates Helfta Sitzung vom 02.05.2022 / 13.6.2022

HEL7/13/2022

Genehmigung der Niederschrift vom 04.04.2022

Sitzung vom 13.06.2022

HEL8/14/2022

Genehmigung der Niederschrift vom 02.05.2022

HEL8/15/2022

1. Änderung der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates
der Ortschaft Helfta

Der Ortschaftsrat Helfta hat seiner Sitzung am
13.06.2022 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung
für den Ortschaftsrat Helfta vom 21.07.2021 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 12a "Verfahren in außergewöhnlichen
Notsituationen" wird eingefügt und erhält folgenden
Wortlaut:

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von
§ 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer
Präsenzsitzung die Beschlussfassung
über Verhandlungsgegenstände im Wege eines
schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach
Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt
werden.

Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der
Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem
Bürgermeister. Die Beschlussvorlage bzw. der Antrag
ist den stimmberechtigten Mitgliedern mit allen für die
Entscheidung erforderlichen Unterlagen schriftlich oder
elektronisch mit der Aufforderung,
innerhalb einer Frist von einer Woche ihre Stimme
abzugeben, zuzuleiten. Die Stimmabgabe hat schriftlich
oder elektronisch unter Gewährleistung
der Urhebererschaft zu erfolgen. Nicht fristgerecht
abgegebene Stimmen zählen als Enthaltung.

(2) Im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 wird, im
Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a
Abs. 1 Satz 1 KVG LSA, der Ortsbürgermeister
anstelle des Ortschaftsrates angehört.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung tritt am Tag der Beschlussfassung in
Kraft.

Beschlüsse Rothenschirmbach Sitzung vom 11.05.2022

ROT/27/2022

Genehmigung der Niederschrift vom 09.03.2022

ROT/28/2022

1. Änderung der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates
Rothenschirmbach

Der Ortschaftsrat Rothenschirmbach hat seiner Sitzung
am 11.05.2022 folgende 1. Änderung der
Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat
Rothenschirmbach vom 15.08.2019 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 12a "Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen" wird eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Die Beschlussvorlage bzw. der Antrag ist den stimmberechtigten Mitgliedern mit allen für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen schriftlich oder elektronisch mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von einer Woche ihre Stimme abzugeben, zuzuleiten. Die Stimmabgabe hat schriftlich oder elektronisch unter Gewährleistung der Urheberschaft zu erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen zählen als Enthaltung.

(2) Im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 wird, im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA, der Ortsbürgermeister anstelle des Ortschaftsrates angehört.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlüsse Bischofrode Sitzung vom 12.05.2022

BIS/26/2022

Genehmigung der Niederschrift vom 20.01.2022

BIS/27/2022

Genehmigung der Niederschrift vom 2. Umlaufverfahren vom 28.03.2022

BIS/28/2022

1. Änderung der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates der Ortschaft Bischofrode

Der Ortschaftsrats Bischofrode hat seiner Sitzung am 12.05.2022 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrats Bischofrode vom 11.07.2019 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 12a "Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen" wird eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen

oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Die Beschlussvorlage bzw. der Antrag ist den stimmberechtigten Mitgliedern mit allen für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen schriftlich oder elektronisch mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von einer Woche ihre Stimme abzugeben, zuzuleiten. Die Stimmabgabe hat schriftlich oder elektronisch unter Gewährleistung der Urheberschaft zu erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen zählen als Enthaltung.

(2) Im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 wird, im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA, der Ortsbürgermeister anstelle des Ortschaftsrates angehört.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Ortschaftsrats Burgsdorf Sitzung vom 18.05.2022

BUR/29/2022

Genehmigung der Niederschrift vom 06.04.2022

BUR/30/2022

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrats Burgsdorf

Der Ortschaftsrats Burgsdorf hat seiner Sitzung am 18.05.2022 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrats Burgsdorf vom 09.07.2019 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 12a "Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen" wird eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Die Beschlussvorlage bzw. der Antrag ist den stimmberechtigten Mitgliedern mit allen für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen schriftlich oder elektronisch mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von einer Woche ihre Stimme abzugeben, zuzuleiten. Die Stimmabgabe hat schriftlich oder elektronisch unter Gewährleistung der Urheberschaft zu erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen zählen als Enthaltung.

(2) Im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 wird, im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA, der Ortsbürgermeister anstelle des Ortschaftsrates angehört.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Ortschaftsrat Wolferode Sitzung vom 25.05.2022

WOL/32/2022

Genehmigung der Niederschrift vom 27.04.2022

WOL/33/2022

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Wolferode

Der Ortschaftsrat Wolferode hat seiner Sitzung am 25.05.2022 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Wolferode vom 31.07.2019 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 12a "Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen" wird eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Die Beschlussvorlage bzw. der Antrag ist den stimmberechtigten Mitgliedern mit allen für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen schriftlich oder elektronisch mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von einer Woche ihre Stimme abzugeben, zuzuleiten. Die Stimmabgabe hat schriftlich oder elektronisch unter Gewährleistung der Urheberschaft zu erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen zählen als Enthaltung.

(2) Im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 wird, im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA, der Ortsbürgermeister anstelle des Ortschaftsrates angehört.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Ortschaftsrat Unterraßdorf Sitzung vom 08.06.2022

UNT/22/2022

Genehmigung der Niederschrift vom 20.04.2022

UNT/23/2022

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Unterraßdorf

Der Ortschaftsrat Unterraßdorf hat seiner Sitzung am 08.06.2022 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Unterraßdorf vom 14.08.2019 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 12a "Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen" wird eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Die Beschlussvorlage bzw. der Antrag ist den stimmberechtigten Mitgliedern mit allen für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen schriftlich oder elektronisch mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von einer Woche ihre Stimme abzugeben, zuzuleiten. Die Stimmabgabe hat schriftlich oder elektronisch unter Gewährleistung der Urheberschaft zu erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen zählen als Enthaltung.

(2) Im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 wird, im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA, der Ortsbürgermeister anstelle des Ortschaftsrates angehört.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Ortschaftsrat Polleben Sitzung vom 09.06.2022

POL/27/2022

Genehmigung der Niederschrift vom 28.04.2022

POL/28/2022

1. Änderung der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates der Ortschaft Polleben

Der Ortschaftsrat Polleben hat seiner Sitzung am 09.06.2022 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Polleben vom 22.08.2019 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 12a "Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen" wird eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Die Beschlussvorlage bzw. der Antrag ist den stimmberechtigten Mitgliedern mit allen für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen schriftlich oder elektronisch mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von einer Woche ihre Stimme abzugeben, zuzuleiten. Die Stimmabgabe hat schriftlich oder elektronisch unter Gewährleistung der Urheberschaft zu erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen zählen als Enthaltung.

(2) Im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 wird, im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA, der Ortsbürgermeister anstelle des Ortschaftsrates angehört.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Ortschaftsrat Schmalzerode Sitzung vom 16.06.2022

Sch/20/2022

Genehmigung vom 14.04.2022

Sch/21/2022

Genehmigung vom 05.05.2022

Sch/22/2022

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Schmalzerode

Der Ortschaftsrat Schmalzerode hat in seiner Sitzung am 16.06.2022 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Schmalzerode vom 04.07.2019 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 12a "Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen" wird eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Die Beschlussvorlage bzw. der Antrag ist den stimmberechtigten Mitgliedern mit allen für die

Entscheidung erforderlichen Unterlagen schriftlich oder elektronisch mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von einer Woche ihre Stimme abzugeben, zuzuleiten. Die Stimmabgabe hat schriftlich oder elektronisch unter Gewährleistung der Urheberschaft zu erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen zählen als Enthaltung.

(2) Im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 wird, im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA, der Ortsbürgermeister anstelle des Ortschaftsrates angehört.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Bekanntmachung der Verwaltung

Information des Fachbereiches 1 Zentrale Dienste/ Ordnung und Sicherheit



Aufgrund einer umfangreichen Systemumstellung ist das Einwohnermeldeamt der Lutherstadt Eisleben in der Zeit vom **7. - 15. Juli 2022** geschlossen.

Damit geht die Lutherstadt einen weiteren Schritt zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG). Dieses Gesetz verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen digital anzubieten.

„Künftig werden wir deutlich schnellere, effizientere und nutzerfreundlichere Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und der Verwaltung ins Zentrum unseres Handelns stellen.

Das wird zukünftig alle Bereiche der Verwaltung, vom Einwohnermeldewesen über das Gewerbe- und Bauwesen bis hin zum Ordnungswesen betreffen“, betont Bürgermeister Carsten Staub.

Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger, sich rechtzeitig auf die Schließung des Einwohnermeldeamtes einzustellen.

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Herr Hans-Gerhard Herzig
letzte bekannte Anschrift:
Bei der Kirche 14
34414 Warburg



Für die vorbezeichnete natürliche Person sind Bescheide erlassen worden. Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist, kann die Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort sind erfolglos geblieben. Der oben genannten Person ist die Mahnung der Luth. Eisleben vom 31.05.2022 mit der Mahnungsnummer 132946/22MAHNL298 zuzustellen. Die vorbezeichnete Mahnung wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt.

Die Mahnung kann in der Stadtkasse der Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10 in 06295 Lutherstadt Eisleben gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch einen bevollmächtigten Vertreter zu den Sprechzeiten abgeholt oder eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Lutherstadt Eisleben, den 01.06.2022

gez. Carsten Staub
Bürgermeister

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG)

Herr Thomas Röder
letzte bekannte Anschrift:
Alte Dorfstraße 4
06295 Lutherstadt Eisleben



Für die vorbezeichnete natürliche Person sind Bescheide erlassen worden. Da der Aufenthaltsort des Empfängers

unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist, kann die Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort sind erfolglos geblieben. Der oben genannten Person sind die Mahnungen der Luth. Eisleben vom 07.06.2022 mit der Mahnungsnummer 108485/22MAHNL314 und mit der Mahnungsnummer 108485/22MAHNL315 zuzustellen. Die vorbezeichneten Mahnungen werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt.

Die Mahnungen können in der Stadtkasse der Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10 in 06295 Lutherstadt Eisleben gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch einen bevollmächtigten Vertreter zu den Sprechzeiten abgeholt oder eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Lutherstadt Eisleben, den 08.06.2022

gez. Carsten Staub
Bürgermeister

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Herr Ulrich Schiemann
letzte bekannte Anschrift:
Heilmannring 67 a
13627 Berlin



Für die vorbezeichnete natürliche Person sind Bescheide erlassen worden. Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist, kann die Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort sind erfolglos geblieben. Der oben genannten Person ist die Mahnung der Luth. Eisleben vom 07.06.2022 mit der Mahnungsnummer 130990/22MAHNL309 zuzustellen. Die vorbezeichnete Mahnung wird hiermit gemäß § 10

Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt.

Mittwoch nach Vereinbarung
 Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
 Freitag nach Vereinbarung

Die Mahnung kann in der Stadtkasse der Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10 in 06295 Lutherstadt Eisleben gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch einen bevollmächtigten Vertreter zu den Sprechzeiten abgeholt oder eingesehen werden.

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Lutherstadt Eisleben unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Lutherstadt Eisleben, den 08.06.2022

gez. Carsten Staub
 Bürgermeister

**Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben
 Satzung der Lutherstadt Eisleben über den
 Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Hans-
 Seidel-Schacht“**

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Hans-Seidel-Schacht“, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan mit Vorhabenbeschreibung sowie Begründung, Untersuchungsbericht des Abdeckmaterials und Eingriffs-Ausgleichs-Plan sowie Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 21.06.2022 beschlossen (Beschluss-Nr.19/501/22). Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück der Gemarkung Eisleben; Flur 2; Flurstück 1/12 der Lutherstadt Eisleben. Die Begründung wurde gebilligt. Der Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Hans-Seidel-Schacht“ tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lutherstadt Eisleben, den 28.06.2022



Carsten Staub
 Bürgermeister

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 23 mit den textlichen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan mit Vorhabenbeschreibung sowie Begründung, Untersuchungsbericht des Abdeckmaterials und Eingriffs-Ausgleichs-Plan sowie Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23, Zimmer 10 während der Sprechzeiten
 Montag 08.30 – 12.00 Uhr
 Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr

**Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben
 Satzung der Lutherstadt Eisleben über den
 Bebauungsplan Nr. 28 „Wohnbebauung
 Hackebornstraße“ in der Ortschaft Helfta**

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Wohnbebauung Hackebornstraße“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 21.06.2022 beschlossen (Beschluss-Nr.19/503/22. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Helfta; Flur 21, Flurstücke 213/2 (Teilfläche), 353/212, 354/212, 1388, 1389, 1390 und 1391 der Lutherstadt Eisleben. Die Begründung wurde gebilligt. Der Bebauungsplan Nr. 28 „Wohnbebauung Hackebornstraße“ tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 28 mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23, Zimmer 10 während der Sprechzeiten

Montag 08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch nach Vereinbarung
Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag nach Vereinbarung

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Lutherstadt Eisleben unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lutherstadt Eisleben, den 28.06.2022



Carsten Staub
Bürgermeister

Widmungsverfügung Widmung „Teilfläche Hallesche Straße 93 in Helfta“

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 gemäß §6 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) folgendes beschlossen:

- Die Widmung einer Fläche Gemarkung Helfta, Flur 6, Flurstück 323 gelegen in der Halleschen Straße 93, als öffentliche Verkehrsfläche.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23 in 06295 Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme öffentlich aus. Termine sind nur mit telefonischer Voranmeldung möglich. Der Ansprechpartner ist Herr Ralph Andree SGL Tiefbau, Telefon-Nr.: 03475/655711.

Öffnungszeiten:

Montag 08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch nach Vereinbarung
Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag nach Vereinbarung

Die Oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Falls die Frist das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden. Gemäß §41

Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.

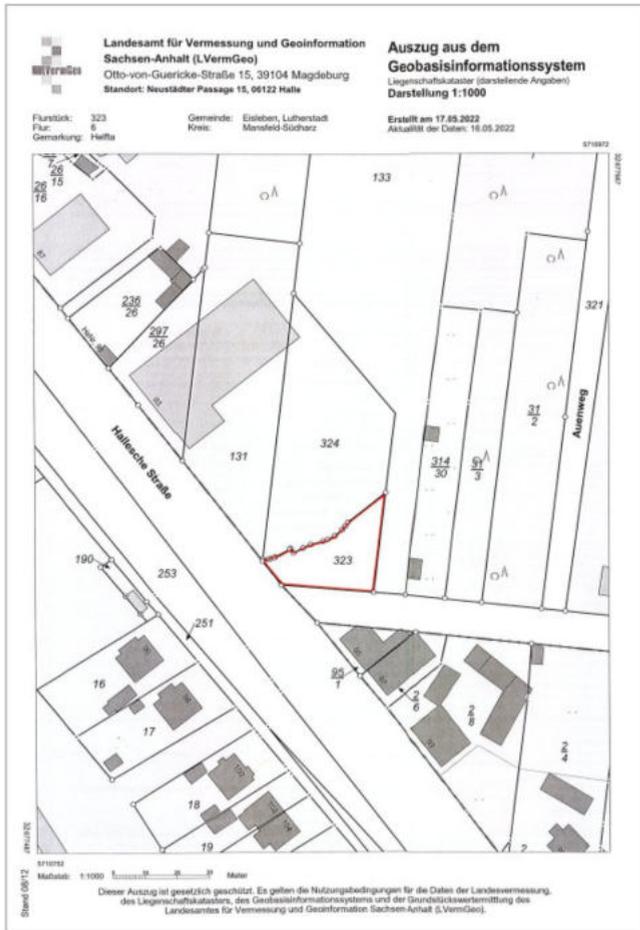
November 2005 (GVBI LSA S. 698) in der Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Lutherstadt Eisleben, den 16.Mai 2022



Carsten Staub
Bürgermeister

(Sizze siehe nächste Seite - Red.)



Die Oben genannte Entwidmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Falls die Frist das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden. Gemäß §41

Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl LSA S. 698) in der Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Lutherstadt Eisleben, den 16. Mai 2022



Carsten Staub
Bürgermeister

**Entwidmungsverfügung
Entwidmung „Teilbereich Verkehrsfläche
Goethestraße in Helfta“**

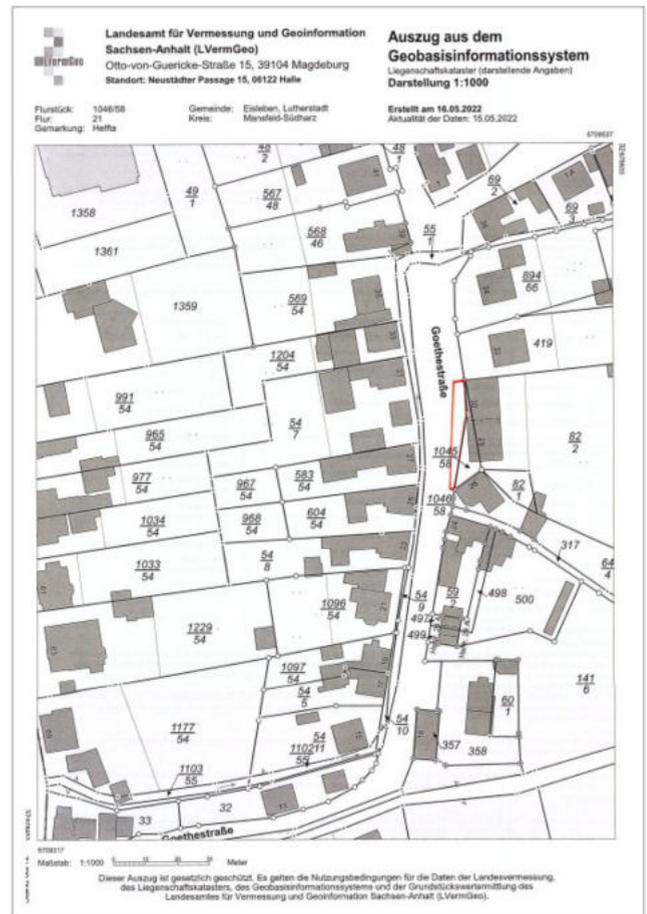
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 gemäß §8 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) folgendes beschlossen:

- Die Entwidmung, Teilbereich der Verkehrsfläche Goethestraße in Gemarkung Helfta, Flur 21, Flurstück 1046/58.

Die Entwidmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Ein Plan, aus dem die Lage der entwidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23 in 06295 Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme öffentlich aus. Termine sind nur mit telefonischer Voranmeldung möglich. Der Ansprechpartner ist Herr Ralph Andree SGL Tiefbau, Telefon-Nr.: 03475/655711.

Öffnungszeiten:

- Montag 08.30 – 12.00 Uhr
- Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
- Mittwoch nach Vereinbarung
- Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
- Freitag nach Vereinbarung



Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung – EigBVO) v. 25. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 160) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 folgende **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“** beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form eines Eigenbetriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ und hat seinen Dienstsitz in der Lutherstadt Eisleben. Der Träger des Eigenbetriebes ist die Lutherstadt Eisleben.
- (3) Der Eigenbetrieb ist eine Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Zweck des Eigenbetriebes ist das Angebot von stationären Plätzen in Familiengruppen sowie sozialpädagogisch betreutes Wohnen für Mütter/Väter mit Kind und für Jugendliche.

Ziel ist ein ganzheitlicher Hilfeansatz für sozialgefährdete Kinder und Jugendliche, der lebensumweltorientiert auf örtlicher Ebene angeboten wird. Bei gegebenem Bedarf können Familienhilfe, ambulante Betreuungsformen und Beratungsaspekte in das Angebot des Eigenbetriebes integriert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

- (3) Die Lutherstadt Eisleben erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Die Mittel des Kinder- und Jugendhauses „Am Wolfstor“ dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es dürfen keine natürlichen Personen oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Lutherstadt Eisleben erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
- (6) Soweit das Vermögen des Eigenbetriebes im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke den Betrag, der sich nach § 3 Abs. 5 ermittelt, übersteigt, gilt der Grundsatz der Vermögensbindung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 4 der Abgabenordnung.

§ 4

Organe

Organe des Eigenbetriebes sind:

- die Betriebsleitung,
- der Hauptverwaltungsbeamte,
- der Betriebsausschuss und
- der Stadtrat.

§ 5

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person. Diese vertritt die Lutherstadt Eisleben in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet. Sie ist für die laufende Betriebsführung verantwortlich. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des

laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen soweit nicht Absatz 3 unterfallend. Die Betriebsleitung ist darüber hinaus für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Insbesondere sind die vergaberechtlichen Vorschriften (Bundes-, Landes- und Ortsrecht) einzuhalten.

- (3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte, der Betriebsausschuss oder der Stadtrat zuständig sind. Die Betriebsleitung ist damit zuständig für:
1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einem Betrag von 25.000 Euro netto
 2. Vergabeentscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes im Einzelfall bis zu einem Wert von 25.000 Euro netto
 3. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe S 8b und E 5 TVöD VKA
 4. die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse
 5. Stundungen, Erlasse und Niederschlagungen von Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro
 6. die Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 5.000 Euro
 7. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 5.000 Euro
 8. die Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für Aufgaben des Eigenbetriebes bis zu einem Vermögenswert von 1.000 Euro.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle Vorgänge von wesentlicher oder besonderer Bedeutung und in Eilfällen den Vorsitzenden des Betriebsausschusses unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil und ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

- (6) Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzte der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (7) Die Betriebsleitung erstellt eine vom Betriebsausschuss zu beschließende Betriebsordnung.
- (8) Die Betriebsleitung erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat.

§ 6

Vertretung der Eigenbetriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes in einem bestimmten Umfang und zeitlich begrenzt mit ihrer Vertretung beauftragen.
- (2) Im Einvernehmen mit der Betriebsleitung bestellt der Betriebsausschuss eine Abwesenheitsvertretung für die Betriebsleitung. Näheres regelt die Betriebsordnung.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Beschäftigten zeichnen „im Auftrag“.

§ 7

Hauptverwaltungsbeamter

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte als Vorsitzender des Betriebsausschusses anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte kann Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Betriebsausschusses auf einen von ihm namentlich zu bestimmenden Vertreter übertragen.
- (4) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Hauptverwaltungsbeamte der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, für die ausschließlich die Betriebsleitung zuständig ist.

§ 8

Betriebsausschuss

- (1) Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 51, 46-49 KVG

LSA und § 8 EigBG LSA einen Betriebsausschuss als beschließenden Ausschuss.

- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Stadtrates, einem Vertreter der Beschäftigten sowie dem Hauptverwaltungsbeamten. Für jedes Ausschussmitglied kann ein Stellvertreter benannt werden. Für den Vertreter der Beschäftigten und seinen Stellvertreter richtet sich das Verfahren nach § 8 Abs. 2, 3 EigBG.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.
- (4) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Betriebsausschuss bereitet die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz und die Eigenbetriebsverordnung, soweit anwendbar, übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden:
 1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bei einem Betrag über 25.000 Euro netto und unter 100.000 Euro netto
 2. Vergabeentscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes im Einzelfall bei einem Wert über 25.000 Euro netto und unter 100.000 Euro netto
 3. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten in den Entgeltgruppen ab S 9 sowie 6 bis 11 TVöD VKA
 4. Stundungen, Erlasse und Niederschlagungen von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro
 5. die Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 5.000 und unter 100.000 Euro
 6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses über 5.000 Euro unter 50.000 Euro
 7. Vergabe der Prüfungsleistungen gem. §142 KVG LSA
 8. die Festsetzung von Tarifen (Preisen, Gebühren, Entgelten), soweit nicht in Satzungen zu regeln

- (7) Der Betriebsausschuss überwacht die laufende Geschäftsführung der Betriebsleitung.
- (8) Über die Sitzungen des Betriebsausschusses sind durch den Eigenbetrieb Niederschriften zu erstellen.
- (9) An Bewerbungsgesprächen haben die Mitglieder des Betriebsausschusses das Recht zur Teilnahme. Sie sind mit den Bewerbern zu laden.

§ 9 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Betriebssatzung
 2. wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes
 3. Bestellung und Widerruf der Bestellung der Betriebsleitung bzw. Einstellung und Entlassung der Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses und im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten
 4. Besetzung des Betriebsausschusses
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 6. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinnes bzw. des Bilanzgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes bzw. Bilanzverlustes innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres
 7. Angelegenheiten des § 4 Absatz 3, Ziffer 8 und § 8 Absatz 6, soweit die dort genannten Wert- und Zuständigkeitsgrenzen überschritten werden.
- (3) Der Stadtrat kann die Beschlussfassung zu den in Abs. 2 Nr. 1-7 genannten Angelegenheiten nicht übertragen.
- (4) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Lutherstadt Eisleben zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan,

dem Finanzplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Der Eigenbetrieb führt die Buchführungs- und Zahlungsgeschäfte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch.
- (4) Nach Beendigung eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss, einschließlich dem Lagebericht, ist innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen. Dieser leitet ihn unverzüglich mit dem Auftrag zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben prüft den Jahresabschluss entsprechend § 19 Abs. 3 EigBG in Verbindung mit § 142 KVG LSA. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Entsprechend § 142 Abs. 2 KVG LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt eines Wirtschaftsprüfers bedienen.
- (6) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss einschließlich Lagebericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Bilanzgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

§ 11

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes nach § 123 KVG LSA gelten die Vorschriften der Kommunkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO) soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der vom Hauptverwaltungsbeamten bestellte Bedienstete (Kassenaufsichtsbeamte) der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben durch.
- (3) Eine Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb unterliegt nach Maßgabe des § 108 KVG LSA der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 8.2.2011 außer Kraft.

Eisleben, den 27. Juni 2022


Carsten Staub
Bürgermeister



Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und des Gesetzes über die Kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung - EigBVO) v. 25 Mai 2012 (GVBl. LSA S. 160) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Märkte beschlossen:

§1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Marktwesen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form eines Eigenbetriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben“ und hat seinen Dienstsitz in der Lutherstadt Eisleben. Der Träger des Eigenbetriebes ist die Lutherstadt Eisleben.
- (3) Der Eigenbetrieb ist eine Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000,00 Euro.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen im Freien in der Lutherstadt Eisleben.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt den Festplatz

"Wiesengelände" für weitere Markt-, Messe-, Zirkus-, Show- und sonstige Veranstaltungen.

(3) Der Eigenbetrieb kann weitere Aufgaben ausführen, die von der Lutherstadt Eisleben übertragen werden. In diesem Fall bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

§ 3 Organe

Organe des Eigenbetriebes sind:

- die Betriebsleitung
- der Hauptverwaltungsbeamte
- der Betriebsausschuss und
- der Stadtrat.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person. Diese vertritt die Lutherstadt Eisleben in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet. Sie ist für die laufende Betriebsführung verantwortlich. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen soweit nicht Absatz 3 unterfallend. Die Betriebsleitung ist darüber hinaus für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Insbesondere sind die vergaberechtlichen Vorschriften (Bundes-, Landes- und Ortsrecht) einzuhalten.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte, der Betriebsausschuss oder der Stadtrat zuständig sind. Die Betriebsleistung ist damit zuständig für:

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einem Betrag von 25.000 Euro netto
2. Vergabeentscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes im Einzelfall bis zu einem Wert von 25.000 Euro netto
3. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 7 TVöD VKA
4. die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse
5. Stundung, Erlasse und Niederschlagungen von Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro
6. die Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 5.000 Euro
7. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 5.000 Euro
8. die Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für

Aufgaben des Eigenbetriebes bis zu einem Vermögenswert von 1.000 Euro

- (4) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle Vorgänge von wesentlicher oder besonderer Bedeutung und in Eilfällen den Vorsitzenden des Betriebsausschusses unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil und ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (6) Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzte der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (7) Die Betriebsleitung erstellt eine vom Betriebsausschuss zu beschließende Betriebsordnung.
- (8) Die Betriebsleitung erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat.

§ 5 Vertretung der Eigenbetriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes in einem bestimmten Umfang und zeitlich begrenzt mit ihrer Vertretung beauftragen.
- (2) Im Einvernehmen mit der Betriebsleitung bestellt der Betriebsausschuss eine Abwesenheitsvertretung für die Betriebsleitung. Näheres regelt die Betriebsordnung.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Beschäftigten zeichnen "im Auftrag".

§ 6 Hauptverwaltungsbeamter

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigungen nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte als Vorsitzender des Betriebsausschusses anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte kann Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Betriebsausschusses auf einen von ihm namentlich zu bestimmenden Vertreter übertragen.
- (4) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Hauptverwaltungsbeamte der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, für die ausschließlich die Betriebsleitung zuständig ist.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 51, 46-49 KVG LSA und § 8 EigBG LSA einen Betriebsausschuss als beschließenden Ausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht bis zum Ablauf der

aktuellen Wahlperiode bis 30.6.2024 aus fünf Mitgliedern des Stadtrates, einem Vertreter der Beschäftigten sowie dem Hauptverwaltungsbeamten. Ab der am 1.7.2024 beginnenden Wahlperiode besteht der Ausschuss aus sechs Mitgliedern des Stadtrates sowie dem Hauptverwaltungsbeamten. Für jedes Ausschussmitglied kann ein Stellvertreter benannt werden.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(4) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

(5) Der Betriebsausschuss bereitet die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.

(6) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebesgesetz und die Eigenbetriebsverordnung, soweit anwendbar, übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden:

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bei einem Betrag über 25.000 Euro netto und unter 100.000 Euro netto
2. Vergabeentscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes im Einzelfall bei einem Wert über 25.000 Euro netto und unter 100.000 Euro netto
3. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten in den Entgeltgruppen 8 bis 11 TVöD VKA
4. Stundungen, Erlasse und Niederschlagungen von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro
5. die Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 5.000 und unter 100.000 Euro
6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses über 5.000 Euro und unter 50.000 Euro
7. Vergabe der Prüfungsleistungen gem. § 142 KVG LSA
8. die Festsetzung von Tarifen (Preisen, Gebühren, Entgelten), soweit nicht in Satzungen zu regeln
- (7) Der Betriebsausschuss überwacht die laufende Geschäftsführung der Betriebsleitung.
- (8) Über die Sitzungen des Betriebsausschusses sind durch den Eigenbetrieb Niederschriften zu erstellen.
- (9) An Bewerbungsgesprächen haben die Mitglieder des Betriebsausschusses das Recht zur Teilnahme. Sie sind mit den Bewerbern zu laden.

§ 8 Stadtrat

(1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebesgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

(2) Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Betriebssatzung

2. wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes

3. Bestellung und Widerruf der Bestellung der Betriebsleitung bzw. Einstellung und Entlassung der Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses und im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten

4. Besetzung des Betriebsausschusses

5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes

6. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres

7. Angelegenheiten des § 4 Absatz 3, Ziffer 8 und § 7 Absatz 6, soweit die dort genannten Wert- und Zuständigkeitsgrenzen überschritten werden.

(3) Der Stadtrat kann die Beschlussfassung zu den in Abs. 2 Nr. 1-7 genannten Angelegenheiten nicht übertragen.

(4) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Lutherstadt Eisleben zu verwalten und nachzuweisen.

(2) Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Der Eigenbetrieb führt die Buchführungs- und Zahlungsgeschäfte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch.

(4) Nach Beendigung eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss, einschließlich dem Lagebericht, ist innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen. Dieser leitet ihn unverzüglich mit dem Auftrag zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt weiter.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben prüft den Jahresabschluss entsprechend § 19 Abs. 3 EigBG in Verbindung mit § 142 KVG LSA. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Entsprechend § 142 Abs. 2 KVG LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

§ 10 Kassen- und Kreditbedarf

(1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes nach § 123 KVG LSA LSA gelten die Vorschriften der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO) soweit nicht ausdrücklich etwas anderes

bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt der vom Hauptverwaltungsbeamten bestellte Bedienstete (Kassenaufsichtsbeamte) der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben durch.

(3) Eine Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb unterliegt nach Maßgabe des § 108 KVG LSA der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung in der Fassung der 1. Änderung vom 8.2.2011 außer Kraft.

Eisleben, den 27.Juni 2022


Carsten Staub
Bürgermeister



Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S.100) und des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 166) sowie der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung - EigBVO) v. 25 Mai 2012 (GVBl. LSA S. 160) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betriebshof beschlossen:

§1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Betriebshof wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form eines Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Träger des Eigenbetriebes ist die Lutherstadt Eisleben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Betriebshof Lutherstadt Eisleben" und hat seinen Dienstsitz in der Lutherstadt Eisleben.

(3) Der Eigenbetrieb ist eine Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-

Anhalt.

(4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000,00€.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Daseinsvorsorge der Kommune gegenüber dem Bürger durch Ausführung der städtischen Aufgaben

- Straßenreinigung / Straßenwinterdienst

- Pflege von Park- und Grünflächen

- Friedhofswesen / Krematorium

- Fuhrpark / Zentrale Dienste / Dienstleistungen

nach Bundes-, Landes- und Ortsrecht.

Die Aufgaben werden durch einen vom Stadtrat zu beschließenden Leistungskatalog konkretisiert.

(2) Der Eigenbetrieb kann alle den

Unternehmensgegenstand fördernden oder wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben. Er kann Betriebsführung

übernehmen, wenn der zu führende Betrieb / die

zuführende Einrichtung Berührungspunkte mit dem

Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebes aufweist.

(3) Der Eigenbetrieb kann im Auftrag der Lutherstadt Eisleben Aufgaben übernehmen und erfüllen, die mit dem zweiten Arbeitsmarkt in Verbindung stehen.

§ 3 Organe

Organe des Eigenbetriebes sind:

- die Betriebsleitung

- der Hauptverwaltungsbeamte

- der Betriebsausschuss und

- der Stadtrat.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person. Diese vertritt die Lutherstadt Eisleben in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet. Sie ist für die laufende

Betriebsführung verantwortlich. Dazu gehören alle

Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines

einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind,

insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die

Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten,

Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie

Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, die

Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der

Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen soweit

nicht Absatz 3 unterfallend. Die Betriebsleitung ist darüber

hinaus für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes

verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und

gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

Insbesondere sind die vergaberechtlichen Vorschriften

(Bundes-, Landes- und Ortsrecht) einzuhalten.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen

Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der

Hauptverwaltungsbeamte, der Betriebsausschuss oder

der Stadtrat zuständig sind. Die Betriebsleitung ist damit

zuständig für:

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über

- Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einem Betrag von 25.000 Euro netto
2. Vergabeentscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes im Einzelfall bis zu einem Wert von 25.000 Euro netto
 3. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 4 TVöD VKA
 4. die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse
 5. Stundungen, Erlasse und Niederschlagungen von Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro
 6. die Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 5.000 Euro
 7. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 5.000 Euro
 8. die Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für Aufgaben des Eigenbetriebes bis zu einem Vermögenswert von 1.000 Euro.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle Vorgänge von wesentlicher oder besonderer Bedeutung und in Eilfällen den Vorsitzenden des Betriebsausschusses unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil und ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskunft erteilen.
- (6) Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzte der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (7) Die Betriebsleitung erstellt eine vom Betriebsausschuss zu beschließende Betriebsordnung.
- (8) Die Betriebsleitung erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat.

§ 5 Vertretung der Eigenbetriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes in einem bestimmten Umfang und zeitlich begrenzt mit ihrer Vertretung beauftragen.
- (2) Im Einvernehmen mit der Betriebsleitung bestellt der Betriebsausschuss eine Abwesenheitsvertretung für die Betriebsleitung. Näheres regelt die Betriebsordnung.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Beschäftigten zeichnen "im Auftrag".

§ 6 Hauptverwaltungsbeamter

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des

- Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte als Vorsitzender des Betriebsausschusses anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte kann Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Betriebsausschusses auf einen von ihm namentlich zu bestimmenden Vertreter übertragen.
- (4) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Hauptverwaltungsbeamte der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, für die ausschließlich die Betriebsleitung zuständig ist.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 51, 46 - 48 KVG LSA einen Betriebsausschuss als beschließenden Ausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Stadtrates, einem Vertreter der Beschäftigten sowie dem Hauptverwaltungsbeamten. Für jedes Ausschussmitglied kann ein Stellvertreter benannt werden. Für den Vertreter der Beschäftigten und seinen Stellvertreter richtet sich das Verfahren nach § 8 Abs. 2, 3 EigBG.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.
- (4) An der Sitzung des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Betriebsausschuss bereitet die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz und die Eigenbetriebsverordnung, soweit anwendbar, übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden:
 1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bei einem Betrag über 25.000 Euro netto und unter 100.000 Euro netto
 2. Vergabeentscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes im Einzelfall bei einem Wert über 25.000 Euro netto und unter 100.000 Euro netto
 3. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten in den Entgeltgruppen 5 bis 11 TVöD VKA
 4. Stundungen, Erlasse und Niederschlagungen von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro
 5. die Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 5.000 und unter 100.000 Euro
 6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses über 5.000 Euro und unter 50.000 Euro
 7. Vergabe der Prüfungsleistungen gem. § 142 KVG LSA

8. die Festsetzung von Tarifen (Preisen, Gebühren, Entgelten), soweit nicht in Satzungen zu regeln.

(7) Der Betriebsausschuss überwacht die laufende Geschäftsführung der Betriebsleitung.

(8) Über die Sitzungen des Betriebsausschusses sind durch den Eigenbetrieb Niederschriften zu erstellen.

(9) An Bewerbungsgesprächen haben die Mitglieder des Betriebsausschusses das Recht zur Teilnahme. Sie sind mit den Bewerbern zu laden.

§ 8 Stadtrat

(1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

(2) Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Betriebssatzung
 2. wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes
 3. Bestellung und Widerruf der Bestellung der Betriebsleitung bzw. Einstellung und Entlassung der Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses und im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten
 4. Besetzung des Betriebsausschusses
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 6. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres,
 7. Angelegenheiten des § 4 Absatz 3, Ziffer 8 und § 7 Absatz 6, soweit die dort genannten Wert- und Zuständigkeitsgrenzen überschritten werden.
- (3) Der Stadtrat kann die Beschlussfassung zu den in Abs. 2 Nr. 1 - 7 genannten Angelegenheiten nicht übertragen.
- (4) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Lutherstadt Eisleben zu verwalten und nachzuweisen.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Der Eigenbetrieb führt die Buchführungs- und Zahlungsgeschäfte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch.

(3) Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs-, Finanz- und Vermögensplan sowie der Stellenübersicht. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(4) Nach Beendigung eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss, einschließlich dem Lagebericht, ist innerhalb von vier Monaten nach Ende

des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen. Dieser leitet ihn unverzüglich mit dem Auftrag zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt weiter.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben prüft den Jahresabschluss entsprechend § 19 Abs. 3 EigBG in Verbindung mit § 142 KVG LSA. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Entsprechend § 142 Abs. 2 KVG LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

§ 10 Kassen- und Kreditbedarf

(1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes entsprechend § 123 KVG LSA gelten die Vorschriften der Kommunkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO) soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt der vom Hauptverwaltungsbeamten bestellte Beschäftigte (Kassenaufsichtsbeamte) der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben durch.

(3) Eine Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb unterliegt nach Maßgabe des § 108 KVG LSA der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

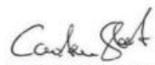
§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Betriebssatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15. Januar 2013 tritt außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 27. Juni 2022


Carsten Staub
Bürgermeister



Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S.446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.

Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung EigBVO) v. 25. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 160) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bäder beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Das Hallen- und das Freibad der Lutherstadt Eisleben werden als Eigenbetrieb in der Trägerschaft der Lutherstadt Eisleben geführt. Sie sind organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Vermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben" und hat seinen Dienststzitz in der Lutherstadt Eisleben.

(3) Der Eigenbetrieb ist eine Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

(4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000,00 Euro.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb betreibt technisch, kaufmännisch und organisatorisch das städtische Halle- und Freibad.

(2) Der Eigenbetrieb kann weitere Aufgaben ausführen, die von der Lutherstadt Eisleben übertragen werden. In diesem Fall bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

§ 3 Organe

Organe des Eigenbetriebes sind:

- die Betriebsleitung,
- der Hauptverwaltungsbeamte,
- der Betriebsausschuss und
- der Stadtrat.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person. Diese vertritt die Lutherstadt Eisleben in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet. Sie ist für die laufende Betriebsführung verantwortlich. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen soweit nicht Absatz 3 unterfallend. Die Betriebsleitung ist darüber hinaus für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Insbesondere

sind die vergaberechtlichen Vorschriften (Bundes-, Landes- und Ortsrecht) einzuhalten.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte, der Betriebsausschuss oder der Stadtrat zuständig sind. Die Betriebsleitung ist damit zuständig für:

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einem Betrag von 25.000 Euro netto
2. Vergabeentscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes im Einzelfall bis zu einem Wert von 25.000 Euro netto
3. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 3 TVöD VKA
4. die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse
5. Stundungen, Erlasse und Niederschlagungen von Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro
6. die Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 5.000 Euro
7. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 5.000 Euro

8. die Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für Aufgaben des Eigenbetriebes bis zu einem Vermögenswert von 1.000 Euro.

(4) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle Vorgänge von wesentlicher oder besonderer Bedeutung und in Eilfällen den Vorsitzenden des Betriebsausschusses unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil und ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

(6) Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzte der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes.

(7) Die Betriebsleitung erstellt eine vom Betriebsausschuss zu beschließende Betriebsordnung.

(8) Die Betriebsleitung erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat.

§ 5 Vertretung der Eigenbetriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes in einem bestimmten Umfang und zeitlich begrenzt mit ihrer Vertretung beauftragen.

(2) Im Einvernehmen mit der Betriebsleitung bestellt der Betriebsausschuss eine Abwesenheitsvertretung für die Betriebsleitung. Näheres regelt die Betriebsordnung.

(3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Name des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Beschäftigten zeichnen "im Auftrag".

§ 6 Hauptverwaltungsbeamte

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des

Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer frist und formlos einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte als Vorsitzender des Betriebsausschusses anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte kann Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Betriebsausschusses auf einen von ihm namentlich zu bestimmenden Vertreter übertragen. (4) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Hauptverwaltungsbeamte der Betriebsleitung Weisung erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, für die ausschließlich die Betriebsleitung zuständig ist.

§ 7 Betriebsausschuss

(1) Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 51, 46-49 KVG LSA und § 8 EigBG LSA einen Betriebsausschuss als beschließenden Ausschuss.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Stadtrates, einem Vertreter der Beschäftigten sowie dem Hauptverwaltungsbeamten. Für jedes Ausschussmitglied kann ein Stellvertreter benannt werden. Für den Vertreter der Beschäftigten und seinen Stellvertreter richtet sich das Verfahren nach § 8 Abs. 2, 3 EigBG.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(4) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

(5) Der Betriebsausschuss bereitet die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.

(6) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz und die Eigenbetriebsverordnung, soweit anwendbar, übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden:

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bei einem Betrag über 25.000 Euro netto und unter 100.000 Euro netto
2. Vergabeentscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes im Einzelfall bei einem Wert über 25.000 Euro netto und unter 100.000 Euro netto
3. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten in den Entgeltgruppen 4 bis 11 TVöD VKA
4. Stundungen, Erlasse und Niederschlagungen von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro
5. die Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 5.000 und unter 100.000 Euro

6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses über 5.000 Euro unter 50.000 Euro

7. Vergabe der Prüfungsleistungen gem. § 142 KVG LSA

8. die Festsetzung von Tarifen (Preisen, Gebühren, Entgelten), soweit nicht in Satzungen zu regeln.

(7) Der Betriebsausschuss überwacht die laufende Geschäftsführung der Betriebsleitung.

(8) Über die Sitzung des Betriebsausschusses sind durch den Eigenbetrieb Niederschriften zu erstellen.

(9) An Bewerbungsgesprächen haben die Mitglieder des Betriebsausschusses das Recht zur Teilnahme. Sie sind mit den Bewerbern zu laden.

§ 8 Stadtrat

(1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

(2) Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Betriebssatzung
 2. wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes
 3. Bestellung und Widerruf der Bestellung der Betriebsleitung bzw. Einstellung und Entlassung der Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses und im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten
 4. Besetzung des Betriebsausschusses
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 6. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinn oder die Behandlung des Jahresverlustes binnen eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres
 7. Angelegenheiten des § 4 Absatz 3, Ziffer 8 und § 7 Absatz 6, soweit die dort genannten Wert- und Zuständigkeitsgrenzen überschritten werden.
- (3) Der Stadtrat kann die Beschlussfassung zu den in Abs.2 Nr. 1-7 genannten Angelegenheiten nicht übertragen.
- (4) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Lutherstadt Eisleben zu verwalten und nachzuweisen.

(2) Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Der Eigenbetrieb führt die Buchführungs- und Zahlungsgeschäfte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch.

(4) Nach Beendigung eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der

Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss, einschließlich dem Lagebericht, ist innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen. Dieser leitet ihn unverzüglich mit dem Auftrag zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt weiter.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben prüft den Jahresabschluss entsprechend § 19 Abs. 3 EigBG in Verbindung mit § 142 Abs. 2 KVG LSA. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Entsprechend § 142 Abs. 2 KVG LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

§ 10 Kassen- und Kreditbedarf

(1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes nach § 123 KVG LSA gelten die Vorschriften der Kommalkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO) soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt der vom Hauptverwaltungsbeamten bestellte Bedienstete (Kassenaufsichtsbeamte) der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben durch.

(3) Eine Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb unterliegt nach Maßgabe des § 108 KVG LSA der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

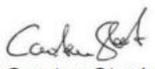
§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung in der Fassung der 1. Änderung vom 08.02.2011 außer Kraft.

Eisleben, den 27. Juni 2022


Carsten Staub
Bürgermeister



Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl.

LSA S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in der Form eines Eigenbetriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben" und hat seinen Dienstsitz in der Lutherstadt Eisleben. Der Träger des Eigenbetriebes ist die Lutherstadt Eisleben.

(3) Der Eigenbetrieb ist eine Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

(4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000,00 Euro. Das Anlagevermögen der Kindertageseinrichtungen wurde dem Eigenbetrieb als Sondervermögen übertragen.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Erziehung und die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen nach den Maßgaben der §§ 22, 22a, 24 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA).

(2) Für diesen Zweck betreibt der Eigenbetrieb im Auftrag der Lutherstadt Eisleben die kommunalen Kindertageseinrichtungen; dies mit Ausnahme der Vereinbarungen nach § 11 a KiFöG LSA, der Erarbeitung und Schaffung satzungsrechtlicher Grundlagen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und der Betreibung der Kostenbeiträge (Mahnung, Vollstreckung). Basis der Kostenbeitragssatzungen sind Kalkulationen des Eigenbetriebes. Die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge übernimmt der Eigenbetrieb ab 01.08.2023.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(3) Die Lutherstadt Eisleben erhält keine Zuwendung aus Mitteln des Eigenbetriebes. Die Mittel des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Es dürfen keine natürlichen Personen oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts durch

Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Lutherstadt Eisleben erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

(6) Soweit das Vermögen des Eigenbetriebes im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke den Betrag, der sich nach § 3 Abs. 5 ermittelt, übersteigt, gilt der Grundsatz der Vermögensbindung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 4 Abgabenordnung.

§ 4 Organe

Organe des Eigenbetriebes sind:

- die Betriebsleitung,
- der Hauptverwaltungsbeamte,
- der Betriebsausschuss und
- der Stadtrat.

§ 5 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person. Diese vertritt die Lutherstadt Eisleben in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet. Sie ist für die laufende Betriebsführung verantwortlich. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilf- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen soweit Absatz 3 unterfallend.

Die Betriebsleitung ist darüber hinaus für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Insbesondere sind die vergaberechtlichen Vorschriften (Bundes-, Landes- und Ortsrecht) einzuhalten.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte, der Betriebsausschuss oder der Stadtrat zuständig sind. Die Betriebsleitung ist damit zuständig für:

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einem Betrag von 25.000 Euro netto
2. Vergabeentscheidungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes im Einzelfall bis zu einem Wert von 25.000 Euro netto
3. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe S 8b und E6 TVöD VKA
4. die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse

5. Stundungen, Erlasse und Niederschlagungen von Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro

6. die Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 5.000 Euro

7. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 5.000 Euro

8. die Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für Aufgaben des Eigenbetriebes bis zu einem Vermögenswert von 1.000 Euro.

(4) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle Vorgänge von wesentlicher oder besonderer Bedeutung und in Eilfällen den Vorsitzenden des Betriebsausschusses unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil und ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

(6) Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzte der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes.

(7) Die Betriebsleitung erstellt eine vom Betriebsausschuss zu beschließende Betriebsordnung.

(8) Die Betriebsleitung erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat.

§ 6 Vertretung der Eigenbetriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes in einem bestimmten Umfang und zeitlich begrenzt mit ihrer Vertretung beauftragen.

(2) Im Einvernehmen mit der Betriebsleitung bestellt der Betriebsausschuss eine Abwesenheitsvertretung für die Betriebsleitung. Näheres regelt die Betriebsordnung.

(3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Beschäftigten zeichnen "im Auftrag".

§ 7 Hauptverwaltungsbeamter

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte als Vorsitzender des Betriebsausschusses anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte kann Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Betriebsausschusses auf einen von ihm namentlich zu bestimmenden Vertreter übertragen.

(4) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Hauptverwaltungsbeamte der Betriebsleitung Weisung erteilen. Dies gilt nicht in Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung für die

ausschließlich die Betriebsleitung zuständig ist.

§ 8 Betriebsausschuss

(1) Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 51, 46-49 KVG LSA und § 8 EigBG LSA einen Betriebsausschuss als beschließenden Ausschuss.

(2) Der Betriebsausschuss besteht bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode bis 30.06.2024 aus fünf Mitgliedern des Stadtrates, zwei Vertretern der Beschäftigten sowie dem Hauptverwaltungsbeamten. Ab der am 01.07.2024 beginnenden Wahlperiode besteht der Ausschuss aus fünf Mitgliedern des Stadtrates, einem Vertreter der Beschäftigten sowie dem Hauptverwaltungsbeamten. Für jedes Ausschussmitglied kann ein Stellvertreter benannt werden. Für den Vertreter der Beschäftigten und seinen Stellvertreter richtet sich das Verfahren nach § 8 Abs. 2, 3 EigBG.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(4) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

(5) Der Betriebsausschuss bereitet die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.

(6) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz und die Eigenbetriebsverordnung, soweit anwendbar, übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden:

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bei einem Betrag über 25.000 Euro netto und unter 100.000 Euro netto
 2. Vergabeentscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes im Einzelfall bei einem Wert über 25.000 Euro netto und unter 100.000 Euro netto
 3. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten in den Entgeltgruppen ab S 9 sowie 7 bis 11 TVöD VKA
 4. Stundungen, Erlasse und Niederschlagungen von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro
 5. die Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 5.000 und unter 100.000 Euro
 6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses über 5.000 Euro unter 50.000 Euro
 7. Vergabe der Prüfungsleistungen gem. § 142 KVG LSA
 8. die Festsetzung von Tarifen (Preisen, Gebühren, Entgelten), soweit nicht in Satzungen zu regeln.
- (7) Der Betriebsausschuss überwacht die laufende Geschäftsführung der Betriebsleitung.
- (8) Über die Sitzungen des Betriebsausschusses sind durch den Eigenbetrieb Niederschriften zu erstellen.

(9) An Bewerbungsgesprächen haben die Mitglieder des Betriebsausschusses das Recht zur Teilnahme. Sie sind mit den Bewerbern zu laden.

§ 9 Stadtrat

(1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

(2) Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Betriebssatzung
 2. wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes
 3. Bestellung und Widerruf der Bestellung der Betriebsleitung bzw. Einstellung und Entlassung der Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses und im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten
 4. Besetzung des Betriebsausschusses
 5. Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes (Ergebnis-, Finanz- und Teilpläne; Stellenplan sowie mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung)
 6. Feststellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes, Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung sowie über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres
 7. Angelegenheiten des § 4 Absatz 3, Ziffer 8 und § 8 Absatz 6, soweit die dort genannten Wert- und Zuständigkeitsgrenzen überschritten werden.
- (3) Der Stadtrat kann die Beschlussfassung zu den in Abs. 2 Nr. 1-7 genannten Angelegenheiten nicht übertragen.
- (4) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.

§ 10 Haushaltsführung, Rechnungswesen, Prüfung

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Lutherstadt Eisleben zu verwalten und nachzuweisen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt, der vom Stadtrat zu beschließen ist. Der Haushaltsplan besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, dem Stellenplan und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Das Haushaltsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(3) Das Rechnungswesen richtet sich nach den Regeln des Buchführungs- und Zahlungsverkehrs gem. § 121 Abs. 3, S. 1 KVG LSA, Der Eigenbetrieb führt die Buchführungs- und Zahlungsgeschäfte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch.

(4) Nach Beendigung eines jeden Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnis- sowie Finanzrechnung mit dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss, einschließlich dem

Rechenschaftsbericht, ist innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen. Dieser leitet ihn unverzüglich mit dem Auftrag zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt weiter.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben prüft den Jahresabschluss entsprechend § 19 Abs. 3 EigBG in Verbindung mit § 142 KVG LSA. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein. Entsprechend § 142 Abs. 2 KVG LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

(6) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres fest und beschließt über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

§ 11 Kassen- und Kreditbedarf

(1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes nach § 123 KVG LSA gelten die Vorschriften der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO) soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt der vom Hauptverwaltungsbeamten bestellte Bedienstete (Kassenaufsichtsbeamte) der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben durch.

(3) Eine Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb unterliegt nach Maßgabe des § 108 KVG LSA der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 07.07.2015 außer Kraft.

Eisleben, den 27. Juni 2022


Carsten Staub
Bürgermeister



Satzungen, Entgeltordnungen und Richtlinien

5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Bäder der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 Abs. 1 und 99 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März

2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Bäder der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1

(1) § 4 Absatz 1 Höhe der Gebühr erhält folgende neue Fassung:
Schwimmhalle

	Für 1 Stunde	Für 1 ½ Stunden	Für 2 Stunden	Nachlöse-gebühr je ½ Stunde	Zehnerkarte für 1 Std.-Tarif	Zehnerkarte für 1 ½ Std.-Tarif
Erwachsene	4,00 EUR	5,00 EUR	6,00 EUR	2,00 EUR	36,00 EUR	45,00 EUR
Kinder und Ermäßigte*	2,00 EUR	2,50 EUR	3,00 EUR	1,20 EUR	18,00 EUR	22,50 EUR

*Kinder im Alter vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Schüler/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, unter Vorlage des Schülersausweises. Ermäßigte Gebühren werden erhoben bei Behinderten unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises, im Falle der einer notwendigen Begleitperson (gekennzeichnet im Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“) hat die Begleitperson kostenfreien Eintritt.

(2) § 4 Abs. 2 enthält folgende neue Fassung:

Freibad

	Tageskarte	Kurzbadekarte**	Zehnerkarte	Familienkarte***
Erwachsene	3,50 EUR	2,50 EUR	31,50 EUR	10,00 EUR
Kinder und Ermäßigte*	2,50 EUR	1,50 EUR	22,50 EUR	-

* Kinder im Alter von 3 bis 16 Jahren und Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, unter Vorlage des Schülersausweises. Ermäßigte Gebühren werden erhoben bei Behinderten unter Vorlage des Behindertenausweises ** täglich ab 17.00 Uhr (bei Öffnungszeit bis 20.00 Uhr) *** Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Schüler/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, unter Vorlage des Schülersausweises.) Nicht mit anderen ermäßigten Tarifen kombinierbar. Nur gültig beim Erwerb einer Tageskarte.

(3) § 4 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung: Im Rahmen gesonderter Vereinbarungen werden Schwimmbahnen vermietet. Auf der Basis einer kostendeckenden Kalkulation wird ein Betrag pro Schwimmbahn und Stunde von 50,00 € erhoben.

(4) § 4 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung: Für Wettkampfveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen, die an einem Tag stattfinden, wird ein Pauschalbetrag von 800,00 EUR berechnet.

§ 2

(1) § 5 Abs. 1 Beginn und Ende der Gebührenpflicht erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr ist grundsätzlich vor Inanspruchnahme zu entrichten. Die Badezeit beginnt mit dem Durchtreten des Eingangsdrehkreuzes und endet mit dem Verlassen des

Bades durch das Ausgangsdrehkreuz. Abweichungen können sich aus besonderen Abrechnungsvereinbarungen ergeben.
 (2) § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
 Während des Badbesuches hat der Nutzer die Eintrittskarte als Nachweis aufzubewahren. Ist der Nachweis nicht möglich, wird eine Nachlösegebühr in Höhe des Eintrittspreises einer Einzelkarte für eine Badezeit von 2 Stunden in der Schwimmhalle bzw. einer Tageskarte im Freibad fällig. Für einen in Verlust geratenen Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 20,00 € zu entrichten. Bei mutwilliger Zerstörung oder dem Verlust der RFID-Karte (Eintrittskarte) wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Bäder der Lutherstadt Eisleben tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 27. Juni 2022


 Carsten Staub
 Bürgermeister



Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände

Der Abwasserzweckverband „Eisleben – Süßer See“ informiert!

Tenorveröffentlichung

In dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt – 4 K 144/20 – war der Abwasserzweckverband „Eisleben – Süßer See“ im Mai des Jahres 2022 bezüglich der Rechtsgültigkeit einer Niederschlagswassergebührensatzung teilweise unterlegen. Die Satzung wurde für nichtig erklärt. Der Verband ist verpflichtet, den Tenor der Entscheidung wie folgt zu veröffentlichen:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 2, §§ 6 bis 12 sowie die Anlage 1 der Satzung des Antragsgeners über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserentwässerung vom 26. November 2019 werden für unwirksam erklärt. Im Übrigen wird der Antrag der Antragsteller abgelehnt.
2. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, Nr. 1 Satz 1 des Urteilstenors im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben bekannt zu machen und in den Amtsblättern der übrigen Mitgliedsgemeinden einen Hinweis darauf aufzunehmen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
4. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungs-gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

5. Die Revision wird nicht zugelassen.
 Es wird an einer Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserentwässerung gearbeitet, da durch das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Gebührenerhebung geltend gemacht wurde.

gez. Andreas Gimpel
 Verbandsgeschäftsführer
 AZV „Eisleben – Süßer See“

Redaktion

Sie verdienen eine zweite Chance

Kuscheltiere landen häufig im Keller, sobald sie nicht mehr benutzt werden. Bevor sie dort verstauben, kann das Plüschtier durch eine Spende jemand anderen glücklich machen. Bei vielen Veranstaltungen mit Kindern ist es immer wieder der Renner. Aber auch im Einwohnermeldeamt Lutherstadt Eisleben haben die Mitarbeiter erlebt, dass mit einem kleinen Plüschtier die Kinderaugen leuchten. Plüschtiere sind ein stetiger Begleiter, spenden Trost in fremden Umgebungen und begleiten Kinder oft sehr lange bei jedem Abenteuer. Viele Kinder können ohne ihr Plüschtier nicht einschlafen.



Die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit / Kultur und Städtepartnerschaften bittet hiermit um eine kleine Plüschtierspende, um Kindern, die sich so sehr ein Plüschtier wünschen, eine Freude zu bereiten. Denn was die einen Kinder im Übermaß besitzen, ist für andere Kinder hingegen oft leider gar nicht vorhanden. Dabei sind gerade für Kinder aus armen Familien oder Kinder, die aus welchen Gründen auch immer nicht in ihrer eigenen Familie leben können, plüschige Freunde unverzichtbar. Wenn Sie sich an dieser Aktion beteiligen möchten, dann geben Sie Ihre Plüschtiere in der Stabsstelle, Sangerhäuserstraße 12 ab. Die Stabsstelle befindet sich direkt in der „Alten Bergschule“ gegenüber dem Knappenbrunnen. Vielen Dank!

**Nächster Erscheinungstermin
 Mittwoch, der 27. Juli 2022**

**Nächster Redaktionsschluss
 Donnerstag, der 15. Juni 2022**

Wir gratulieren im Monat Juli 2022 sehr herzlich

Jubiläen im Monat Juli 2022

In der Lutherstadt Eisleben mit
Ihren Ortsteilen

Diamantene Hochzeit (60. Ehejubiläum)

Nach 60 Jahren kann die Ehe nichts mehr angreifen, sie ist unzerstörbar geworden.

Eheleute Ute und Kurt Stefan
Eheleute Inge und Karl-Heinz Nitschke

Goldene Hochzeit (50. Ehejubiläum)

Wie Gold hat die Ehe 50 Jahre allem standgehalten und sich als fest und kostbar erwiesen.

Manche Ehepaare wechseln neue Ringe.
Eheleute Regina und Reinhardt Stache
Eheleute Veronika und Wilfried Schneider
Eheleute Birgitt und Paul Ruck



zum 95. Geburtstag

Frau	Anni	Feiertag
Herr	Hans	Jendrzey
Frau	Edith	Großmann

zum 90. Geburtstag

Herr	Franz	Beranek
------	-------	---------

zum 85. Geburtstag

Frau	Elfriede	Drescher
Frau	Inge	Kaminski
Frau	Ingeborg	Peuser
Herr	Kurt	Ruthenberg
Frau	Pauline	Wiese

zum 80. Geburtstag

Frau	Heide-Marie	Straubel
Frau	Helga	Waschk
Herr	Gerd	Krause
Frau	Brigitte	Meyer
Frau	Beate	Wabnik
Herr	Karl-Heinz	Milde
Frau	Roswitha	Schwarz

zum 75. Geburtstag

Frau	Helga	Engelmann
Herr	Wilfried	Honigmann
Herr	Hartmut	Werner
Frau	Ellen	Franke
Herr	Wolfgang	Friedling
Frau	Marion	Naundorf
Herr	Helmut	Melzer
Frau	Brigitte	Schaffhäuser

zum 70. Geburtstag

Frau	Karin	Hoffmann
Frau	Gisela	Drenkmann
Frau	Dagmar	Schließer
Herr	Gerd	Silabetzschky
Herr	Wolfgang	Rausseck
Herr	Heinz-Dieter	Groß
Herr	Bernd	Eschke
Herr	Roland	Renner
Herr	Eberhard	Richter
Frau	Anita	Kleiber-Hackel
Herr	Harald	Sonnabend

Längst vergessene Eisleber Persönlichkeiten

Ernst Willi Helmut Lohmeier

Helmut Lohmeier wurde am 08.02.1926 als Sohn eines Bergmanns in Eisleben geboren.

Von 1932 bis 1936 besuchte er die Volksschule in Eisleben.

1936 wechselte er zur Mittelschule in Eisleben. Diese besuchte er bis zu seinem Schulabschluss im Jahr 1943.

Schon während seiner Schulzeit interessierte sich Helmut Lohmeier sehr für Geschichte. Sein großes Vorbild war sein Lehrer in der Mittelschule, der bekannte Heimatforscher und Mundartdichter Franz Kern.

Nach seinem Schulabschluss begann er eine Lehrausbildung zum Verwaltungsangestellten beim Rat der Stadt Eisleben. Diese Ausbildung dauerte von 1943 bis 1946, wurde jedoch vom 27.06.1944 bis 30.11.1945 durch Militärzeit und Kriegsgefangenschaft unterbrochen.

Nach Beendigung seiner Lehrzeit war er Verwaltungsangestellter beim Rat der Stadt Eisleben.

Von 1954 bis 1957 absolvierte er eine weitere Ausbildung an der Fachschule für Museumsassistenten in Köthen.



1958 bekam er eine Anstellung als Museumsassistent bzw. Museologe im Heimatmuseum des Rates der Stadt Eisleben. In dieser Einrichtung war er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1991 als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig.

Mit diesem Berufsabschluss hatte er nun sein Hobby zum Beruf gemacht.

Große Verdienste erwarb er sich um die Aufarbeitung der umfangreichen ur- und frühgeschichtlichen Sammlung, um das Naturkundemuseum, um die naturwissenschaftlichen Sammlungen und um die Bodendenkmalpflege.

Außerhalb seiner Tätigkeit als Museologe bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter war er Biograph, der über bedeutende Persönlichkeiten des Mansfelder Landes, wie z. B. Heinrich Eggers, Hermann Größler, Otto Krümming, um nur einige zu nennen, schrieb, damit diese nicht in Vergessenheit gerieten.

Auch an der Herausgabe der Mansfelder Heimatblätter war er beteiligt. Weiterhin veröffentlichte er wissenschaftliche Beiträge in den „Neuen Mansfelder Heimatblättern“ und dem „Mansfelder Heimatspiegel“. Ebenfalls arbeitete er als Mitglied des Kulturbundes aktiv in den Kreisvorständen Heimatgeschichte, Denkmalpflege sowie Natur und Umwelt mit.

1970 heiratete Helmut Lohmeier Roswitha Ortrud Kühnert.

Helmut Lohmeier gehörte zu den Gründungsmitgliedern des Mansfelder Heimatvereins e.V.. Auch hier war er mit großem Eifer und Engagement dabei.

Aufgrund seiner Verdienste wurde er anlässlich des 10jährigen Vereinsjubiläums mit der Ehrenmitgliedschaft des Vereins ausgezeichnet.
Am 17.02.2001 verstarb Helmut Lohmeier in Eisleben. Nach seinem Tod erhielt das Stadtarchiv der Lutherstadt Eisleben seinen Nachlass. Dieser ist eingearbeitet und kann von der Öffentlichkeit für Forschungszwecke genutzt werden.

Gabriele Weise
FA f. Medien u. Info.-Dienste/
FR Archiv

Amtsblatt Lutherstadt Eisleben
Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Bischofode, Burgdorf, Hedenleben, Hefta, Ockershausen, Pulleben, Röthenschmied, Schmalzerode, Untenbüchel, Volkstedt und Volterode

Herausgeber:
Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
PF 01331, 06292 Lutherstadt Eisleben.
Telefon: 0 34 7561 55-0, Telefax: 0 34 75160 25 33
Internet: www.lutherstadt-eisleben.de
E-Mail: presse@lutherstadt-eisleben.de

Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Postadresse
Redaktion: Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Kultur der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 7516 55 141

Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03035) 4 89-0
Für Textverfälschungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Belagen:
LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Bartschgen
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelnummern sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zu gültige Anzeigenpreise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelnummernpar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Lutherpreis: Das unerschrockene Wort

Nominierungsphase gestartet - Vorschläge

Seit 1996 wird von den 16 Lutherstädten alle zwei Jahre der Preis „Das unerschrockene Wort“ verliehen. Ausgezeichnet werden Frauen und Männer, die bereit sind, „für unerschrockenes Auftreten Repressalien in Kauf zu nehmen“ - so wie seinerzeit Martin Luther, der sich 1521 während des Reichstags zu Worms vor Kaiser Karl V. für seine innere Überzeugung verantworten musste.

Gerade in der aktuellen Situation ist die freie Meinungsäußerung in einigen Teilen der Welt, aber auch hier in Deutschland, nicht frei von Repressalien. Umso wichtiger ist es, diejenigen zu würdigen, die sich dem entgegenstellen und mutig ihre Stimme erheben, Es sollen Menschen, die unerschrocken eine fundierte Meinung bilden und bis zum Äußersten vertreten, mit diesem Preis gewürdigt werden.

Hinzu kommt, dass die Grenzen zwischen Fakten und Erzählung verschwimmen, was die Würdigung der Meinungsbildung und -äußerung noch einmal in einem ganz anderen Licht erscheinen lässt. Bei der Einreichung von Vorschlägen soll eine breite Beteiligung seitens der Bürger angestrebt werden.

In dem von den Lutherstädten 1993 beschlossenen Statut

ist die Zielsetzung der Preisvergabe definiert. „Frauen und Männer, die in einer besonderen Situation oder bei einem konkreten Anlass, aber auch beispielhaft über einen größeren Zeitraum hinweg, in Wort und Tat für die Gesellschaft, die Gemeinde, den Staat bedeutsame Aussagen gemacht und gegenüber Widerständen vertreten haben.“ können vorgeschlagen werden.

Der Preisträger wird dann in einer gemeinsamen Sitzung der Lutherstädte ermittelt. Der mit 10.000 Euro dotierte Preis „Das unerschrockene Wort“ wird von den im „Bund der Lutherstädte“ zusammengeschlossenen Städten Augsburg, Coburg, Eisenach, Eisleben, Erfurt, Halle, Heidelberg, Magdeburg, Nordhausen, Schmalkalden, Speyer, Torgau, Wittenberg, Worms und Zeitz gestiftet.

Die Preisverleihung „Das unerschrockene Wort“ wird am Samstag, 22. April 2023 in Schmalkalden stattfinden.

Ihre Vorschläge mit Begründung schicken Sie bitte bis zum 30.8.2022 an kultur@lutherstadt-eisleben.de

Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass das langjährige Mitglied des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

Wolfgang Omnitz

am 16. Mai 2022 verstorben ist.

Mit ihm ging ein Mensch von uns, der mit Leib und Seele die Interessen der Lutherstadt Eisleben vertrat. Er war ein langjähriges Mitglied im Stadtrat der Lutherstadt Eisleben und übte sein politisches Engagement immer parteiübergreifend aus.

Herr Omnitz setzte sich unermüdlich für die Belange der Einwohner ein. Er beeindruckte durch seine Geradlinigkeit und Kompromissbereitschaft.

Wir werden ihn stets als einen menschlichen Politiker und guten Freund in ehrender Erinnerung behalten.

Carsten Staub Elke Krehan
Bürgermeister Vorsitzende des Stadtrates

Nachruf

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserem Mitarbeiter

Uwe Hentrich

der am 22. Juni im Alter von 62 Jahren leider verstorben ist.

Herr Hentrich war viele Jahre in unserem Unternehmen und zuletzt als Gemeindearbeiter in der Gemeinde Schmalzerode tätig.

Wir haben ihn als engagierten, zuverlässigen und stets hilfsbereiten Mitarbeiter und Kollegen schätzen gelernt und wir werden ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Carsten Staub Roland Schmid Jens Listing
Bürgermeister Betriebsleiter Personalratsvorsitzender
Lutherstadt Eisleben Eigenbetrieb Betriebshof

1250-Jahr-Feier Osterhausen



Donnerstag 07.07.
17:00 Uhr • Birkenausfahren

Freitag 08.07.
18:00 Uhr • Eröffnungsveranstaltung / Vortrag zur Geschichte / Chorsingen / Disco-Abend

Samstag 09.07.
10:00 Uhr • Ökumenischer Gottesdienst (Kirche Osterhausen)
14:30 Uhr • Kinder und Familiennachmittag / Vorführung Schule Osterhausen / Vorführung KITA Osterhausen / Vorführung Tanzgruppe / Discozirkus Animation für Kinder
20:30 Uhr • Tanzabend mit JoeEimer
23:00 Uhr • Höhenfeuerwerk

Sonntag 10.07.
10:00 Uhr • Festumzug
12:00 Uhr • Frühshoppen mit Blasmusik

Alle Aktivitäten finden auf dem Festplatz am ehemaligen Bad statt.
Der Eintritt ist frei!

7.7. - 10.7.22

Osterhausen

Welpenschule Hüneburg

09.07.2022 Sommerfest

10:00 Uhr Kliebigtaler Blasmusikanten
10:50 Uhr Eröffnung Sommerfest
11:00 Uhr Vorführung Sportfreunde der Ortsgruppe (Schutzdienst & Unterordnung)
11:30 Uhr Vorführung der Welpenstunde
Ab 12 Uhr gemütliches Beisammensein
Für das leibliche Wohl ist gesorgt (Grill, Kaffee & Kuchen)
14 - 16 Uhr Kliebigtaler Blasmusikanten
Für die kleinen Gäste gibt es eine Hüpfburg und jede Menge Spiel und Spaß

Festprogramm vom 8.-10. Juli 2022

Freitag 08.07.2022

18.00 Uhr Treffen am Denkmal auf dem Dorfplatz, Kranzniederlegung und Umzug zum Festplatz
19.00 Uhr Empfang der Gäste, Festsitzung mit Fassbieranstich und Filmvorführung über Schmalzerode

Samstag 09.07.2022

10.00 Uhr - Feuerwehr Begrüßung der Wehren, Ansprachen, Auszeichnungen, Technikschaу

12.00 Uhr - Mittagessen Mittagessen aus der Gulaschkanone, Höhenrettung und Feuerwehr

15.00 Uhr - Kinderfest

Kaffee und Kuchen, Haraldinos Kinderspielspaß, Hüpfburg, Kinderschminken, Glücksrad, Präsentation von Polizei, Feuerwehr und Kampfsport-Athletik-Verein Mansfelder Land e.V.

20.00 Uhr Open Air mit AISCH ZEIT

Eintritt ab 19.00 Uhr / VVK 10Euro, Abendkasse 13Euro



10. JULI 2022
10:00 Uhr
Frühshoppen mit Kliebigtaler Blasmusikanten
Schmalzerode feiert
AISCH ZEIT
HAPPY PARTY POWER PUB
OPEN AIR
Waldsportplatz Schmalzerode

Flohmarkt

Lutherstadt Eisleben
Marktplatz
Kinderflohmarkt besonders erwünscht!

30.07.2022
08.00 - 14.00 Uhr

Neuwarenhändler werden nicht zugelassen!

Anmeldung: Angaben zur Standgröße, des Sortiments und der Kontaktdaten an: Eigenbetrieb Märkte
Wiesenweg 1
06295 Lutherstadt Eisleben
Tel.: 03475 63 39 73
Fax: 03475 63 39 79
E-Mail: info@wiesensmarkt.de

Gebühr pro Meter: 3,00 Euro

VOLLER EINSATZ WIR STEHEN DAFÜR.

DEINE FREIWILLIGE FEUERWEHR BRAUCHT DICH. GENAU WIE DU SIE BRAUCHST.

WOFÜR STEHST DU? KOMM ZU UNS.

Kontakt: Sascha Lischewski - 03475 655 320
sascha.lischewski@lutherstadt-eisleben.de

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Wissen und Sport